



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

LEITFADEN

**für die Zahlung von
TRENNUNGSENTSCHÄDIGUNG
und
UMZUGSKOSTENVERGÜTUNG
an
berufene Universitätsprofessoren**

Stand: 01/2006

Dezernat 3.21

Dieser Leitfaden soll in Kurzform einen Überblick über die Regelungen des Landes- bzw. Bundesumzugskostengesetzes (LUKG/BUKG) und der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) vermitteln. Er kann nicht vollständig sein; Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Frau Westermann (Tel.-Nr. 83-22343, E-Mail vdv353u@uni-muenster.de)

Anlagen:

1. Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung
2. Antrag auf Umzugskostenvergütung
3. Erstattung der Reisekosten (im Zusammenhang mit dem Umzug)
4. Mietentschädigung
5. Übersicht über die Mitglieder der Rationalisierungskartelle im Speditionsgewerbe

Das Formular „Reisekostenrechnung“ für die Erstattung der Kosten der Dienstantrittsreise finden Sie im Internet unter www.uni-muenster.de/Rektorat/Formular/inhalt.htm unter dem Aufgabenbereich ‚Dienstreisen‘.

1. Trennungsentschädigung

1.1. Trennungsentschädigung nach Zusage der Umzugskostenvergütung

Ist Umzugskostenvergütung (UKV) zugesagt, steht Trennungsentschädigung (TE) für die Mehraufwendungen einer getrennten Haushaltsführung nur zu, wenn die/der Anspruchsberechtigte uneingeschränkt umzugswillig ist und wegen **Wohnungsmangels** am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes nicht umziehen kann.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten **nachweislich und fortwährend** um eine angemessene Wohnung bemüht. Es werden z. B. folgende Wohnungsbemühungen erwartet:

- Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden bei der Wohnungsfürsorgestelle (Frau Amonat, Dez. 4.11, Tel.-Nr. 83-25794),
- Auswertung der Wohnungsangebote der örtlichen Presse,
- Aufgabe von Inseraten,
- Beauftragung von Wohnungsmaklern.

Diese Wohnungsbemühungen sind im Einzelnen durch Vorlage von Rechnungen, Zeitungsausschnitten, Bestätigungen, Schriftverkehr u. a. derart zu belegen, dass der Festsetzungsstelle **vom Tage des Dienstantritts an** ein vollständiges Bild ernsthafter und intensiver Bemühungen um eine Wohnung entsteht.

Bedenken Sie bitte, dass in Münster und Umgebung derzeit kein Wohnungsmangel herrscht. Für den Zweifelsfall bestimmt die Verordnung, dass die Beweislast für den Wohnungsmangel und den Umzugswillen beim Antragsteller liegt. Erfahrungsgemäß können Beweise nachträglich kaum beigebracht werden, so dass es sich empfiehlt, die oben beispielhaft genannten Bemühungen zu dokumentieren.

1.2 Höhe der Trennungsentschädigung

- a) Beim Verbleiben am Dienstort
In den ersten 14 Tagen nach beendeter Dienstantrittsreise wird als TE Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld) gewährt. Die Reisekostenvergütung für die Dienstantrittsreise kann mit beiliegendem Vordruck "Reisekostenrechnung" geltend gemacht werden. Ab dem 15. Tag wird als TE ein Trennungstagegeld gezahlt, das nach Familienstand gestaffelt ist.
- b) Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort
Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort werden die notwendigen Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet. Wird aus triftigen Gründen der eigene PKW benutzt, wird Wegstreckenentschädigung gewährt. Die in einem Kalendermonat zu erstattenden Beträge dürfen jedoch das auf denselben Zeitraum entfallende Trennungstagegeld nach Buchstabe a) und Ziffer 1.3 nicht übersteigen.

1.3 Kürzung des Trennungsreisegeldes bzw. Trennungstagegeldes

Für volle Kalendertage eines Urlaubs sowie für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage innerhalb eines Urlaubs wird für die Beibehaltung einer entgeltlichen Unterkunft anstelle

- a) des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft,
- b) des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes gewährt. Das Gleiche gilt für volle Kalendertage bei/beim bzw. für
1. Dienstbefreiung,
 2. Aufenthalt in einem Krankenhaus,
 3. Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung,
 4. Aufenthalt am Wohnort an Arbeitstagen,
 5. Beschäftigungsverboten nach der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen und
 6. einen Tag jeder Heimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die eine Reisebeihilfe nach Ziffer 1.4 gewährt wird.

1.4 Reisebeihilfen für Heimfahrten

Verheiratete erhalten neben der TE nach Ziffer 1.2 für jeden halben Monat, andere TE-Empfänger monatlich, eine Reisebeihilfe zu den Kosten der Heimfahrten. Erstattet werden die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der notwendigen Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel vom Dienort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzzort und zurück.

1.5 Bewilligung und Festsetzung der Trennungsentschädigung/Frist

TE wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt und gezahlt. Der Antragsvordruck auf **Bewilligung** der TE ist beigefügt. Sobald der von Ihnen ausgefüllte Antrag der Festsetzungsstelle vorliegt, erhalten Sie zusammen mit dem Bescheid die Antragsvordrucke auf **Festsetzung** der TE. Diese sind monatlich **nachträglich** zur Abrechnung einzureichen. Hierbei ist im Interesse einer schnellen Bearbeitung unbedingt darauf zu achten, dass **alle** Fragen des Antrages **vollständig** ausgefüllt sind. Die TE ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von sechs Monaten** schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den die TE zusteht.

1.6 Wegfall der Trennungsentschädigung

Sobald eine zumutbare und angemessene Wohnung am Dienort oder in seinem Einzugsgebiet bezogen werden kann, erlischt regelmäßig der Anspruch auf TE. Der Anspruch auf TE erlischt regelmäßig auch, wenn der TE-Empfänger nicht mehr uneingeschränkt umzugswillig ist (siehe Ziffer 1.1).

2. Umzugskostenvergütung

Voraussetzung für den Anspruch auf die Gewährung einer Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Die Umzugskostenvergütung umfasst u.a.

1. Beförderungsauslagen,
2. Reisekosten,
3. Mietentschädigung,
4. andere Auslagen,
5. Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen.

2.1 Beförderungsauslagen

Erstattet werden die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung.

In der Wahl des Transportunternehmens, das den Umzug vornehmen soll, sind Sie weitgehend (s.u.) frei. Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen sind vor Durchführung des Umzuges **mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes** und der Abgabe von vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlägen mit **Festpreisen** zu beauftragen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn Angebote von Unternehmen vorgelegt werden, die demselben durch das Bundeskartellamt genehmigten Kartell angehören (siehe Anlage).

Um zu gewährleisten, dass nicht durch die Absprache zweier Speditionen, die einem Kartell angehören, möglicherweise überhöhte Angebote abgegeben werden, ist **jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft zu verpflichten**. Falls zwei oder mehrere Kostenvoranschläge von Unternehmen desselben Rationalisierungskartells vorliegen, ist nur eins von diesen zu berücksichtigen. In diesem Fall ist ein weiterer Kostenvoranschlag eines nicht diesem Kartell angehörigen Unternehmens einzuholen.

Es ist nicht zulässig, dass ein Spediteur für den Berechtigten ein Konkurrenzangebot einholt. Art und Umfang der im Einzelnen zu erbringenden notwendigen Umzugsleistungen müssen aus dem Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags zu ersehen sein. Die Kostenvoranschläge sind vor Auftragserteilung zur Kostenprüfung vorzulegen. Erstattet werden nur die Beförderungsauslagen nach dem preisgünstigsten Kostenvoranschlag, der einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten muss.

2.2 Reisekosten

Im Rahmen des § 7 LUKG/BUKG erfolgt Reisekostenerstattung für die Umzugsreise, für Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung und für eine Reise zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges.

2.3 Mietenschädigung

Müssen Sie wegen des Umzugs **aufgrund vertraglicher Verpflichtungen** für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, wird die Miete für die nicht benutzte Wohnung erstattet, und zwar

- für die bisherige Wohnung längstens für 6 Monate,
- für die neue Wohnung längstens für 3 Monate.

Wohnungseigentum steht einer Mietwohnung gleich. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Dies gilt nur für die bisherige Wohnung, nicht aber für die neue Wohnung.

2.4 Andere Auslagen

Als andere Auslagen werden die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren eines berufsmäßigen Wohnungsvermittlers für die Vermittlung einer Mietwohnung oder von Wohnungseigentum bis zur zweifachen Monatsmiete (zzgl. MwSt.) unter Berücksichtigung eines mittleren Wohnwertes erstattet. Auch werden Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder und die notwendigen Auslagen für einen Kochherd bis zu einem Betrag von 230,08 EUR erstattet.

2.5 Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Mit der Pauschalvergütung werden alle sonstigen, nicht in den Ziffern 2.1 bis 2.4 bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten. Die Höhe der Pauschalvergütung richtet sich in erster Linie nach dem Familienstand und der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden berücksichtigungsfähigen Personen, dem Vorhandensein einer Wohnung sowie der Besoldungsgruppe.

2.6 Zahlung der Umzugskostenvergütung/Fristen

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Jahr** mit beiliegendem Formular schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges. Die Ausschlussfrist bewirkt, dass bei verspäteter Antragstellung die Gewährung von Umzugskostenvergütung nicht mehr zulässig ist.

Die Umzugskostenvergütung wird außerdem nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von **fünf Jahren nach der Zusage** umgezogen wird.

2.7. Abschlagszahlung

Auf Antrag kann unter Vorlage der Speditionsrechnung ein Abschlag gewährt werden. Der Lauf der Frist auf Beantragung der Umzugskostenvergütung (Ziffer 2.6) wird durch einen solchen Antrag nicht unterbrochen. Falls der formale "Antrag auf Umzugskosten" nicht fristgerecht eingeht, muss der Abschlag zurückgefordert werden.